

## **Nutzungsüberlassungsvertrag**

**für geförderte Mobilien<sup>1</sup>**

zwischen der

RheinCargo GmbH & Co KG

- im Folgenden "RheinCargo" -

und der

Neuss Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG

- im Folgenden "NDH" -

---

<sup>1</sup> Erläuterung: Mobilien, deren Anschaffung durch Dritte gefördert wurde.

Entwurf, Stand 24.04.2012

Seite 2

|  |   |
|--|---|
| Präambel.....  | 3 |
| § 1 Nutzungsgegenstand.....                                      | 3 |
| § 2 Nutzungsentgelt .....  | 3 |
| § 3 Nutzungszweck .....  | 4 |
| § 4 Wirtschaftliches Eigentum / Miet- und Pachtverhältnisse..... | 4 |
| § 5 Haftung und Versicherungen .....                             | 4 |
| § 6 Instandhaltung.....  | 5 |
| § 7 Vertragslaufzeit .....                                       | 5 |
| § 8 Beendigung des Nutzungsverhältnisses .....                   | 6 |
| § 9 Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Datenschutz .....            | 6 |
| § 10 Rechtsnachfolge.....  | 7 |
| § 11 Schlussbestimmungen .....                                   | 7 |

ENTWURF

### **Präambel**

Die Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft (i.F. HGK) und die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG (i.F. NDH) haben beschlossen, mit ihren jeweiligen Sparten Hafenerbetrieb und Eisenbahnverkehrsunternehmen im Rahmen der RheinCargo GmbH & Co. KG (i.F. Rhein Cargo) zu kooperieren, um Synergien zu heben und die Marktposition der gemeinsamen Hafen- und Eisenbahnverkehrsbetriebe zu stärken.

Zu diesem Zweck werden die dem Hafenerbetrieb oder dem Eisenbahnverkehrsunternehmen zuzuordnenden Einrichtungen und Anlagen der RheinCargo übertragen bzw. zur Nutzung überlassen. NDH und RheinCargo werden gemäß gesonderter notarieller Urkunde einen Vertrag über die Ausgliederung des Hafenerbetriebs und des Eisenbahnverkehrsunternehmens aus dem Vermögen der NDH zur Aufnahme bei der RheinCargo nach den Bestimmungen des UmwG schließen. Nicht von diesem Ausgliederungsvertrag umfasst sind die Grundstücke sowie einige Mobilien, deren Übertragung einen Verlust öffentlicher Fördermittel, die für ihre Anschaffung gezahlt wurden, nach sich ziehen könnte.

Dieser Vertrag regelt das Überlassungsverhältnis zwischen der RheinCargo und der NDH bezüglich der nicht vom Ausgliederungsvertrag umfassten geförderten Mobilien. Diese sind in die Stand-Alone-Bewertung von Deloitte vom 23.06.2010 eingegangen.

### **§ 1 Nutzungsgegenstand**

NDH überlässt der RheinCargo die in **Anlage 1** dieses Vertrages aufgelisteten Mobilien.

### **§ 2 Nutzungsentgelt**

- (1) Die in Anlage 1 aufgeführten Mobilien werden zu Vollkosten (Istkosten) überlassen. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Nutzungsentgelte ergeben sich aus **Anlage 2** zu diesem Vertrag.
- (2) Die in der Anlage aufgeführten Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte zuzüglich der gegebenenfalls jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

### **§ 3 Nutzungszweck**

Die Nutzung erfolgt ausschließlich zum Zweck des Betriebes der Häfen Düsseldorf, Köln und Neuss einschließlich eines öffentlichen Eisenbahnverkehrsunternehmens nach Maßgabe des Konsortialvertrages zwischen der NDH und der HGK vom ..., des Gesellschaftsvertrages der RheinCargo sowie der Beschlüsse ihrer Gesellschafterversammlung.

### **§ 4 Wirtschaftliches Eigentum / Miet- und Pachtverhältnisse**

- (1) RheinCargo steht der Besitz und ein Nutzungsrecht am Nutzungsgegenstand im Rahmen von § 3 zu. Die Gefahr seines zufälligen Untergangs trägt NDH. Eine Veräußerung von Teilen des Nutzungsgegenstands ist bis zum Ablauf der jeweiligen Vorhaltefristen ausgeschlossen. Nach Ablauf der in den jeweiligen Förderbescheiden festgesetzten Vorhaltefristen gehen die Mobilien im Wege der Einbringung in die Kapitalrücklage ohne Gegenleistung auf die RheinCargo über.
- (2) NDH und RheinCargo werden gemäß gesonderter notarieller Urkunde einen Vertrag über die Ausgliederung des Hafensbetriebes und des Eisenbahnverkehrsunternehmens aus dem Vermögen der NDH zur Aufnahme bei der RheinCargo nach den Bestimmungen des UmwG schließen. Zu den im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RheinCargo übergehenden Rechtsverhältnissen zählen auch Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsverhältnisse über die in § 1 genannten Mobilien. Soweit eine Rechtsübertragung nach den Bestimmungen des UmwG nicht möglich ist, vereinbaren NDH und RheinCargo hiermit schuldrechtlich die Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten aus diesen Nutzungsverhältnissen. NDH und RheinCargo sind verpflichtet, alles zu unternehmen, um RheinCargo im Innenverhältnis so zu stellen, als sei sie im Verhältnis zu den Drittnutzern Vertragspartei. Im Übrigen werden sich die Parteien bemühen, die Vertragsverhältnisse auf RheinCargo mit schuldbefreiender Wirkung für NDH zu übertragen.
- (3) RheinCargo ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der NDH und unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweils zuständigen Förderbehörde über Teile des Nutzungsgegenstands neue Miet- oder Pachtverhältnisse mit Dritten abzuschließen.

### **§ 5 Haftung und Versicherungen**

- (1) RheinCargo übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den Nutzungsgegenstand und haftet für Schäden, welche von ihr oder ihren Beschäftigten oder Besuchern im Zusammen-

hang mit der Nutzung der Mobilien schuldhaft herbeigeführt werden. Soweit NDH für Schäden in Anspruch genommen wird, die RheinCargo zuzurechnen sind, stellt RheinCargo NDH von der Haftung frei.

- (2) NDH haftet gegenüber RheinCargo nicht für Personen- oder Sachschäden, die aus dem Vorhandensein des Nutzungsgegenstandes entstehen. RheinCargo stellt NDH von etwaigen Ansprüchen Dritter aus solchen Schäden frei.
- (3) RheinCargo ist verpflichtet, eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und NDH auf Verlangen den Bestand der Versicherung nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen Informationen über diesen Vertrag dürfen an die Versicherung gegeben werden. § 9 Abs. 1 im Übrigen bleibt unberührt.
- (4) Soweit sonstige Versicherungen betreffend den Vertragsgegenstand, z.B. eine Maschinenbruchversicherung, über die NDH abgeschlossen werden, trägt die RheinCargo die diesbezüglichen Kosten gemäß § 2. Von vorgenannten Versicherungen abgedeckten Aufwand der RheinCargo im Versicherungsfall ersetzt die NDH der RheinCargo aus der Entschädigung der Versicherung.

#### **§ 6 Instandhaltung**

- (1) Die zur Nutzung überlassenen Mobilien sind von der RheinCargo in einem ordentlichen, zum Betrieb der Häfen bzw. des Eisenbahnverkehrsunternehmens erforderlichen Zustand zu erhalten. Die erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten wird die RheinCargo entsprechend dem Leistungsvertrag zwischen der RheinCargo, der NDH und der HGK durch die NDH durchführen lassen.
- (2) Die hierfür erforderlichen Aufwendungen trägt die RheinCargo.

#### **§ 7 Vertragslaufzeit**

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.08.2012 in Kraft und kann frühestens nach Ablauf aller den Vertragsgegenstand betreffenden Miet- oder Pachtverhältnisse zwischen der RheinCargo und Dritten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des folgenden Geschäftsjahres gekündigt werden, nicht jedoch vor dem 31.12.2016.

- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.

### **§ 8 Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Bei Beendigung dieses Vertrages sind die nach Maßgabe dieses Vertrages überlassenen Mobilien an NDH zurückzugeben.
- (2) Bei Rückgabe des Nutzungsgegenstandes im Ganzen oder in Teilen sind RheinCargo Aufwendungen, die zu einer Wertsteigerung des Nutzungsgegenstandes geführt haben, anteilig im Verhältnis zur gewöhnlichen Nutzungsdauer durch NDH zu ersetzen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Aufwändungsersatzes hat ein einvernehmlich von beiden Parteien oder auf Antrag einer Partei durch die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main zu bestimmende(r) Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter verbindlich zu entscheiden, der auch über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten seiner Inanspruchnahme entscheidet.

### **§ 9 Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Datenschutz**

- (1) Die Parteien werden die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages und alle Informationen, von denen sie in der Vorbereitung dieses Vertrages Kenntnis erlangt haben oder während der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen werden, vertraulich behandeln. Ist eine Partei durch Gesetz oder behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet, eine nach diesem Absatz vertraulich zu behandelnde Information zu offenbaren, so wird sie dies unverzüglich der anderen Partei anzeigen.
- (2) Die Parteien sind auch nach Beendigung dieses Vertrags zur Geheimhaltung aller bei der Durchführung dieses Vertrags erlangten Informationen, Bilder und Unterlagen über die Verhältnisse, betrieblichen Vorgänge und technischen Einrichtungen der jeweils anderen Partei verpflichtet. Keine Partei darf derartige Informationen und Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei veröffentlichen oder sonst an unbefugte Dritte weitergeben oder auf sonstige Weise zu Zwecken außerhalb dieses Vertrags verwenden oder verwerten.
- (3) Die Parteien werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einhalten und deren Einhaltung sicherstellen.

- (4) Die Parteien werden nur solche Personen zur Vertragserfüllung einsetzen, die sich zuvor in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.
- (5) Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt auch über das Vertragsende hinaus.

### **§ 10 Rechtsnachfolge**

Die Parteien sind nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei berechtigt, einzelne oder mehrere ihnen aus diesem Vertrag zufallenden Rechte oder Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag oder der beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden sich die Parteien auf eine angemessene Regelung einigen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Neuss.

..., den ...